

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwoch Vormittags
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Egr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Egr. für
die breitgedruckte Zeile in gewönl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Laubauer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

No. 52.

Montag, den 24. December

1866.

Zur gefälligen Nachricht.

Mit dieser heutigen No. schließt dieser Jahrgang und werden die geehrten Abnehmer dieses Blattes bei Empfangnahme der nächsten No. 1 um die gefällige Einzahlung des Abonnement-Preises von 8 Egr. ergebenst ersucht.

Die Expedition des „Laubauer Boten.“

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

Die Vertreter der zum Norddeutschen Bunde vereinigten Regierungen sind nunmehr in Berlin versammelt, um sich über die Vorlage der Reichsverfassung für das Norddeutsche Parlament zu verständigen.

Die preussische Regierung, von welcher der Plan und Gedanke des Norddeutschen Bundes von vorn herein ausgegangen war, hat jetzt die Grundlagen, auf welchen derselbe errichtet werden soll, in einem umfassenden Entwurfe dargelegt.

Der Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwicklung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von

Kolonien und der Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maas-, Münz- u. Gewichts-Systems, und der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, — auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb, — auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- u. Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozess-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewusstseins und der nationalen Entwicklung unzweifelhaft verbürgt.